

# *Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lutter*

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lutter in seiner Sitzung am 1. September 2023 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## *§ 1 Gebührenerhebung*

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Lutter in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

## *§ 2 Gebührensschuldner*

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 - 8 fallenden Erben,

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3  
*Gebührenberechnung*

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 4  
*Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit*

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5  
*Rechtsbehelfe, Zwangsmittel*

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6  
*Inkrafttreten/Außerkräfttreten*

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutter, 18. Oktober 2023

  
Müller  
Bürgermeister



## Verzeichnis der Friedhofsgebühren

Nr.	Nutzung, Benutzung/Leistung	Gebühr EUR
<b>1.0</b>	<b>Nutzung der Trauerhallen</b> (einschließlich Aufbewahrung der Leiche/Urne)	20,00
<b>2.0</b>	<b>Erwerb von Nutzungsrechten an Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten</b>	
2.1.	<i>Erdreihengrabstätten</i>	
2.1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	300,00
2.1.2.	Für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr	500,00
2.1.3.	Für Bestattung im pflegearmen Rasenreihengrab (Einzelgrab) (Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde)	1.200,00
2.2.	<i>Urnenreihengrabstätten</i>	
2.2.1.	Für Urnenbestattung im Einzelurnengrab	450,00
2.2.2.	Für Urnenbestattung im pflegearmen und anonymen Urnengrab (Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde)	450,00
<b>3.0</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechts</b> Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 9 Abs. 4 Friedhofssatzung für 10 Jahre	200,00
<b>4.0</b>	<b>Grabräumung</b> Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§ 23) werden die tatsächlichen Kosten der beauftragten Baufirma berechnet.	
<b>5.0</b>	<b>Zuschläge</b> Für Bestattungen gemäß § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 1., 2. und 3. dieses Verzeichnisses	100 %

Lutter, 18. Oktober 2023

  
 Müller  
 Bürgermeister



## *Bekanntmachungsvermerk:*

1. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lutter wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 8/2023 vom 28. Oktober 2023 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Satzung tritt am 29. Oktober 2023 in Kraft.